

Reichsversicherungsamt nachgeprüft werden. Er unterliegt in seiner endgültigen Fassung der Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt als oberster Behörde in Versicherungssachen.

Der Gefahrarif geht davon aus, daß sämtliche in der Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe zu Gefahrklassen zusammengefaßt werden, d. h. alle versicherten Betriebe, die dieselben oder ähnliche Gefahren haben, werden zu Gefahrklassen zusammengefaßt. Innerhalb jeder Gefahrklasse wird errechnet, wie die Betriebe der Gefahrklasse belastet sind, d. h. wieviel Mark Entschädigung auf 1000 Mark nachgewiesene Lohnsumme entfallen. Es zeigt sich bei dieser Gegenüberstellung in jeder Gefahrklasse, wie die von ihr umfaßten Betriebe die Genossenschaft belasten oder was dieselben der Genossenschaft an Löhnen bzw. an Beiträgen einbringen; denn je mehr Lohn, um so mehr Beiträge. Die Leistungsfähigkeit einer jeden dieser Klassen ergibt sich also aus der Gegenüberstellung von Lohnsummen und Entschädigungen. Das Unfallverzeichnis muß einen möglichst großen Zeitraum umfassen. Dieser Zeitraum rechnet für jede Tarifperiode vom Beginn der Berufsgenossenschaft an. Für den jetzt der Genossenschaft vorliegenden Gefahrarif umfaßt das Unfallverzeichnis die Jahre 1913, 1914 und 1915, weil die Zahlen für das Jahr 1916 noch nicht feststehen. Auch bei den späteren Tarifen wird man stets auf die Lohnsummen und Entschädigungen, die seit Beginn der Berufsgenossenschaft, also seit 1913, nachgewiesen bzw. gezahlt worden sind, zurückgreifen.

Der erste Gefahrarif baut sich nur auf den Unterlagen für 3 Jahre auf. Derselbe wird demgemäß nur für 2 Jahre Gültigkeit haben. Die Unterlagen für die späteren Gefahrarife der Berufsgenossenschaft werden aus längeren Zeiträumen gewonnen und werden daher ein zuverlässigeres Bild bieten, wie die jetzt vorhandenen Unterlagen. Die Berufsgenossenschaft hat in den bisherigen vier Jahren ihres Bestehens genaue Statistiken geführt nur über die Belastung bzw. Beitragsleistung der vier großen Gruppen der bei der Genossenschaft versicherten Betriebe:

1. Erwerbsgärtnerei, 2. staatliche, städtische, fürstliche und Hofgärten, 3. Haus- und Ziergärten, 4. Friedhöfe.

Nach diesen Gefahrklassen ist auch der neue Gefahrarif der Berufsgenossenschaft gegliedert. Es haben sich bei der Gegenüberstellung der gezahlten Entschädigungen und der Lohnsummen für die vier Gruppen folgende Zahlen ergeben:

	Entgelt:	Entschädigungen:
1. Erwerbsgärtnereien	156 070 982 M.	321 368 M.
2. Städtische, staatliche, fürstliche u. Hofgärten	33 467 774 „	149 176 „
3. Haus- und Ziergärten	28 794 716 „	86 538 „
4. Friedhöfe	46 425 574 „	33 307 „

Danach entfielen für die einzelnen Gruppen auf 1000 M. Lohnsumme folgende Entschädigungen:

1. Erwerbsgärtnereien 2,05<sup>9</sup>, 2. städtische, staatliche, fürstliche und Hofgärten 4,45<sup>7</sup>, 3. Haus- und Ziergärten 3,00<sup>5</sup>, 4. Friedhöfe 0,71<sup>7</sup>.

Bei dieser Zusammenstellung sind die Verwaltungskosten, die die einzelnen vier Gruppen der Genossenschaft verursacht haben, nicht berücksichtigt. Da aber die vier Gruppen der Berufsgenossenschaft sehr verschieden hohe Verwaltungskosten verursachen, und zwar Kosten, die keineswegs im richtigen Verhältnis stehen zu der Summe der für die einzelnen Gruppen gezahlten Entschädigungen, so hat der Vorstand der Berufsgenossenschaft auch für die vier Gruppen die Verwaltungskosten ermittelt in der Weise, daß die Verwaltungskostenanteile der einzelnen Gruppen berechnet wurden nach der Höhe der von den vier Gruppen nachgewiesenen Lohnsummen. Die tatsächlich von jeder Gruppe verursachten Verwaltungskosten in Ansatz zu bringen, ist nach den Bestimmungen des Reichsversicherungsamts nicht zulässig, zumal diese Verwaltungskosten auf Heller und Pfennig für jede Gruppe nicht errechnet werden können, da die Arbeiten für die vier Gruppen vielfach in dem Bureau in denselben Abteilungen und von denselben Be-

amten geleitet werden und man also, wenn man die tatsächlichen Verwaltungskosten für die einzelnen Gruppen feststellen wollte, immerhin auch auf Schätzungen angewiesen wäre. Berechnet man die Verwaltungskosten nach der Höhe der Lohnsummen für die vier Gruppen, so erhält man folgende Aufstellung:

	Summe des anrechnungsfähigen Entgelts:	Verwaltungskosten:
1. Erwerbsgärtnereien	156 070 982 M.	239 716 M.
2. Städtische, staatliche, fürstliche u. Hofgärten	33 467 774 „	51 604 „
3. Haus- und Ziergärten	28 794 716 „	44 208 „
4. Friedhöfe	46 425 574 „	70 439 „

Berechnet man nun die Gefahrziffern für die vier Gruppen aus den Entschädigungen, aus den Lohnsummen und den anteiligen Verwaltungskosten, so ergeben sich folgende Gefahrziffern:

1. Erwerbsgärtnereien 3,59<sup>5</sup>, 2. städtische, staatliche, fürstliche und Hofgärten 5,99<sup>9</sup>, 3. Haus- und Ziergärten 4,54<sup>0</sup>, 4. Friedhöfe 2,23<sup>4</sup>.

Diese Gefahrziffern ergeben dasselbe Bild, wie die oben aus der Gegenüberstellung der Lohnsummen und Entschädigungen gefundenen Ziffern.

Nach den Gefahrziffern werden die Umlagebeiträge in der Weise berechnet, daß die Lohnsumme eines jeden Betriebes mit der für den Betrieb in Betracht kommenden Gefahrziffer vervielfältigt wird. Dadurch wird naturgemäß das an sich schon schwierige Rechnungswerk der Umlage noch erschwert.

Der Vorstand hat, um die Umlageberechnung möglichst zu vereinfachen, die wirklichen Gefahrziffern in der Weise umgerechnet, daß er die Gefahrziffer der Gruppe „Erwerbsgärtnereien“ 2,05 bzw. 3,59 = 1 gesetzt hat. Nach diesem Verhältnis ergibt sich dann für die Gefahrklasse städtische, staatliche, fürstliche und Hofgärten die Gefahrziffer 2, für Haus- und Ziergärten die Gefahrziffer 1,5 und für die Friedhöfe auch die Gefahrziffer 1.

Das Reichsversicherungsamt, dem der Vorstand diesen Entwurf zunächst zur Begutachtung vorgelegt hat, hat jedoch davon abgeraten, die Gefahrziffern umzurechnen. Das Amt steht allen Berufsgenossenschaften gegenüber auf dem Standpunkt, daß die Gefahrziffern ohne Umrechnung angewandt werden sollen, da die Unternehmer die Berechnung der Beiträge nach der wirklichen Gefahrziffer besser verstehen können.

Das Reichsversicherungsamt schlägt daher folgende Gefahrziffern vor:

Friedhofsbetriebe 1, Erwerbsgärtnereien 2, Haus- und Ziergärten 3, städtische, staatliche, fürstliche und Hofgärten 4. Wahrscheinlich wird die Genossenschaftsversammlung dieser Anregung des Reichsversicherungsamts folgen.

Es wird daher die Berufsgenossenschaft in Zukunft mit vier Gefahrziffern zu arbeiten haben.

Der nächste Gefahrarif, der nach zwei Jahren aufzustellen ist, wird die Gruppe „Erwerbsgärtnereien“ nicht mehr als Ganzes aufführen, sondern die in diesen Gruppen enthaltenen gärtnerischen Untergruppen, nämlich: Topfpflanzen- und Schnittblumengärtnerei, Landschaftsgärtnerei, Baumschulgärtnerei, Gemüsegärtnerei, Samenbau, besonders tarifieren. Die Berufsgenossenschaft muß alsdann auch für diese einzelnen gärtnerischen Gruppen die Lohnsummen und die Belastung statistisch ermitteln und einander gegenüberstellen.

Des ferneren wird auch in den späteren Gefahrarifen eine besondere Klasse zu bilden sein für diejenigen Betriebe, die mit Gespannen oder mit Maschinen arbeiten, die durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden. In dem jetzt der Genossenschaft vorliegenden Gefahrarif ist diese Unterscheidung noch nicht getroffen worden, weil die dafür erforderlichen statistischen Arbeiten zu umfangreich sind und zur Zeit nicht ausgeführt werden können.